

Friedhofsordnung der Gemeinde Kappl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 116/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBL. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. 116/2020, in seiner Sitzung vom 28.04.2021 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Kappl befinden sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Antonius in Kappl, der röm.-kath. Pfarrpfünde zum hl. Antonius in Kappl-Dorf und der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Hieronymus.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Ascheurnen von Personen, die:
 - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde (im Friedhofssprengel) Kappl ihren ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatten
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und deren ordentlicher Wohnsitz nicht festgestellt werden kann
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Rauchen und Trinken von Alkohol
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz

- c) das Befahren des Friedhofgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Kinderwagen, sowie Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
 - d) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - f) das Sammeln von Spenden
 - g) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur von konzessionierten Unternehmen (Bestatter, Steinmetze, Schlosser u. a.) erfolgen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten am Friedhof verboten.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Reihengräber
Dies sind Gräber, welche in den jeweiligen Reihen der Friedhofsanlage liegen und zur Bestattung von maximal 2 Leichen (übereinander liegend) vorgesehen sind. **In einem Reihengrab kann zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden, wenn es sich bei dem vorher Bestatteten um einen nahen Angehörigen handelt.**
 - b) Urnengräber
Diese dienen zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen in dem hierfür vorgesehenen Gräberfeld. Die Ascheurnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.
 - c) Urnennischen
Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach Anweisung der Gemeinde zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Vorreservierungen von Grabstätten sind nicht möglich.
- (3) Urnen können in den Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden. Die Verlegetiefe von Ascheurnen in den Urnengräbern muss mindestens 50 cm betragen.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Reihengrab	Länge 220 cm	Breite 80 cm
b) Urnengrab	Länge 80 cm	Breite 80 cm
c) Urnennischen nach Vorgaben der Urnenwand		
- (5) Der Abstand zwischen den Reihengräbern hat 30 cm und zwischen den Urnengräbern 25 cm zu betragen.
- (6) Sofern ein Grab mit Doppelbelegung am alten Friedhof vorhanden ist, können direkte Angehörige (Ehepartner, Geschwister) im Grab am alten Bestandsfriedhof in dieses Grab

beigesetzt werden. Bei allen anderen Sterbefällen hat die Beisetzung am neuen Friedhof zu erfolgen. Eine allfällige Urnenbestattung ist ausschließlich am neuen Friedhof vorzunehmen. Das bestehende Urnenfeld im östlichen Bereich des alten Friedhofs soll nicht mehr weiter belegt werden (Zugang Sakristei). Die Gräber an der Westseite des alten Friedhofs, oberhalb der Friedhofskapelle, sollen zukünftig aufgelassen und nicht mehr neu belegt werden. (Anmerkung GR-Beschluss vom 19.10.2021).

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Urnengrab und eine Urnennische beträgt 15 Jahre.

§ 9

Die festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten verlängert sich nach dem 15. Jahr automatisch so lange, bis die Grabstätte von der Gemeinde benötigt oder vom Nutzungsberechtigten auf das Benützungsrecht verzichtet wird, allerdings maximal um weitere 15 Jahre. Ein solcher Rechtsverzicht hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Benützungsrecht eingeräumt bzw. für den eine Benützungsgebühr entrichtet wurde
 - b) durch schriftlichen Verzicht oder Tod des (der) Nutzungsberechtigten, soweit kein Eintrittsberechtigter gemäß § 10 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung innerhalb von zwei Monaten ab gerichtlicher Feststellung des Erbrechts seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei grober Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 12 der Friedhofsordnung

- d) wenn die fälligen Gebühren trotz Rückstandsausweis nicht eingetrieben werden können
 - e) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen, Sträucher und das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
 - (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.
 - (4) Ascheurnen werden nach Ablauf der Nutzungsfrist in einem von der Gemeinde am Friedhof bereitgestellten Platz beigesetzt.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines halben Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (3) Als Grabmäler dürfen nur schmiedeeiserne Kreuze (Eisen, Kupfer, Messing, Nirosta) erstellt werden; diese müssen abmontierbar sein.
- (4) **Der von den Bauhofmitarbeitern bei der Schließung des Grabes verbliebene Erdhügel ist ausnahmslos auf der Grabstelle zu belassen. Eine Umgestaltung hat so lange zu unterbleiben (keine Holzkisten oder Ähnliches) bis das Grab mit einer Grabeinfassung nach § 14 versehen wird. Dies wird erfahrungsgemäß, aufgrund der länger anhaltenden Setzungen, nicht vor Ablauf von 9 bis 12 Monaten nach der Beerdigung möglich sein. Diese Frist ist abzuwarten.**

§ 13

- (1) Das Anpflanzen von winterharten Sträuchern bedarf der Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Bäume jeglicher Art dürfen am Friedhof nicht angepflanzt werden.
- (2) Ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtete oder geänderte Grabmäler, Einfriedungen oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte von der Gemeinde entfernt werden.

§ 14

- (1) Sockel, Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:

a) Sockel	Länge	80 cm
	Breite	20 cm
	Höhe	60 cm (30 cm über Gelände)
b) Grabkreuze (mit Sockel)	Höhe	170 bis 200 cm (Reihengräber und Urnengräber)
	Breite	90 cm (Reihengräber und Urnengräber)
c) Grabeinfassungen	Länge	80 cm
	Breite	80 cm
	Stärke	10 – 15 cm

Höhe 20 cm (10 cm über Gelände)

Grabeinfassungen dürfen nicht in Beton verlegt oder verschraubt ausgeführt werden.

- (2) Die Einfriedungen sind der Flucht der jeweiligen Gräberreihe anzupassen
- (3) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein, insbesondere muss die Standfestigkeit des Grabmales immer gewährleistet sein. Für den Fall, dass durch das Einsinken des Erdreichs oder durch Verschulden des Nutzungsberechtigten die Instandsetzung der Einfriedung und die Aufrichtung des Kreuzes erforderlich werden, hat dies durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Anlässlich von Graböffnungen haben die Nutzungsberechtigten zu dulden, dass das Benützungsrecht an den ihnen zugewiesenen Grabstätten vorübergehend eingeschränkt werden kann. Sollten durch das Öffnen nachweislich Schäden am Grab bzw. Grabschmuck entstehen, so sind diese von der Friedhofsverwaltung wieder gutzu-machen.
- (5) Die Gemeinde haftet für keine Schäden, die infolge von Dachlawinen vom Kirchendach entstehen.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte.
- (7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Eine Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 220 cm eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (3) Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinlage dürfen erst nach Ablauf von 30 Jahren geöffnet und die Gebeine zusammengelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm als auch in Urnennischen – falls vorhanden - erfolgen.

VII. Aufbahrung und Beisetzung

§ 17

- (1) Die Friedhofskapelle dient auch der Aufbahrung Verstorbener bis zu deren Bestattung bzw. Überführung. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung. Die Friedhofskapelle steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Antonius in Kappl, weshalb für deren Benützung das Einvernehmen mit der Pfarre herzustellen ist.
- (2) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (3) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Kappl, am 28.04.2021

Für den Gemeinderat:



Angeschlagen am 29.04.2021

Abgenommen am 18.05.2021

Konsolidierte Fassung: in Kraft treten am 26.01.2023